

Pferde in der Landwirtschaftszone – Vernehmlassung der Raumplanungsverordnung bis zum 30. November

# Raumplanung – kein Platz für Pferde

Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) von diesem Frühling soll die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone erleichtern. Der Entwurf zur Raumplanungsverordnung (RPV) macht diese Lockerungen nun grösstenteils zunichte. Die Haltung von Pferden würde in vielen Fällen sogar unmöglich. Über 3000 Landwirtschaftsbetriebe und geschätzte 5000 «Hobbypferdehalter» könnten nicht weiterbestehen. Für tausende von Equiden müsste somit eine neue Unterkunft gefunden werden. Die Verordnung wird klar für agrarpolitische Zwecke missbraucht. Die «PferdeWoche» unterstützt die Forderungen von Nationalrat Hans Grunder. Auch die Regionalverbände OKV und ZKV sowie die Vereinigung Pferd, der Schweizer Tierschutz und der Bauernverband wehren sich dagegen. Im Sinne der Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone ist auch Ihre Hilfe gefragt – es bleibt nicht mehr viel Zeit.

Melina Haefeli

Am 22. März dieses Jahres wurden mit grosser Mehrheit im eidgenössischen Parlament Gesetzesänderungen betreffend der Erleichterung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone verabschiedet – einerseits für landwirtschaftliche Betriebe und andererseits für die hobbymässige Pferdehaltung. Die Zielsetzungen dieser Gesetzesänderungen gehen auf die parlamentarische Initiative von Christophe Darbellay im Jahr 2004 zurück. Sie verlangt, dass die Bestimmungen, welche die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu stark einschränken oder verhindern, zu lockern oder sogar aufzuheben sind.

## Zurück hinter die heutige Praxis

Nach bald zehn Jahren Geduld konnte endlich eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) realisiert werden. Sie wurde im Frühling dieses Jahres von National- sowie Ständerat verabschiedet. Nun liegt der Verordnungsentwurf des Bundesrates vor. Unter einer Verordnung kann man sich eine Anleitung für die Umsetzung eines Gesetzes



Der Verordnungsentwurf macht aus der gewollten Lockerung der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone eine totale Verschärfung. Fotos: Agroscope – Schweizerisches Nationalgestüt

vorstellen. «Mit grossem Erstaunen und absolutem Unverständnis muss nun festgestellt werden, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf das bereits verabschiedete Gesetz mit Füßen getreten wird», so Nationalrat Hans Grunder, der selbst leidenschaftlicher Pferdezüchter ist. Die vorgesehene Verordnung entspreche in keiner Weise dem Geist des Gesetzes, nämlich die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone

zu erleichtern. Die Verordnung geht teilweise sogar hinter die heutige Praxis zurück.

## Betriebe werden degradiert

Die grösste Problematik innerhalb der Verordnung stellen wohl die Beschränkungen der Erleichterungen auf «landwirtschaftliches Gewerbe», was über die Betriebsgrösse definiert wird, dar. Als Mass dafür wird die Standardarbeitskraft (SAK) genommen –

eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Ab 1.0 SAK gilt ein Betrieb als Gewerbe. Rund 3500 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe würden damit nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gelten und könnten nicht von den im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen profitieren. «Es ist absolut nicht im Sinne des Gesetzes, mehr als 3000 Landwirtschaftsbetriebe mit Pferde-

haltung zu Hobbybetrieben zu degradieren.» Dies würde zur Folge haben, dass diese Betriebe – oder eben neu Hobbytierhalter – höchstens noch zwei Pferde halten dürfen. «Das Gesetz verlangt aber klar und deutlich, dass die Anzahl der zu haltenden Pferde einzig von der betriebseigenen Futtergrundlage und genügender Weidefläche abhängig gemacht wird», erklärt Grunder weiter.

Ausserdem ist in der Verordnung nicht explizit präzisiert, dass die Pferdehaltung und -zucht im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes als konforme Aktivität innerhalb der Landwirtschaftszone gilt, wie dies für die Zucht und Haltung anderer Nutztiere der Fall ist. Und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. «Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig an eine bestimmte Betriebsgrösse gemäss Gewerbegrenze gebunden werden soll. Dieses Kriterium ist mit aller Deutlichkeit abzulehnen.» Es müsse verlangt werden, dass als Grösse für die Anzahl zu haltender Pferde die



**BDP-Nationalrat Hans Grunder.** Foto: pd

betriebseigene Futtergrundlage als Kriterium angewendet wird.

### Nutzung fast ausgeschlossen

Ebenso fraglich sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit Bauten für die Nutzung der Pferde. Gemäss Gesetz ist es erlaubt, Reitplätze in den Abmessungen von 20 mal 40 Metern sowie eine Führanlage zonenkonform zu erstellen – unabhängig von der Anzahl Pferde. Ebenso bei der hobby-mässigen Tierhaltung sind im Gesetz Anlagen für die Arbeit mit Pferden klar erlaubt. «Doch gemäss Verordnungstext wird dies erst ab Betrieben mit sieben bis acht Pferden erlaubt. Auch dies widerspricht klar dem Gesetz.»

### Wohlbefinden der Tiere ausser Acht gelassen

Aber nicht nur die Bauten im Zusammenhang mit der Nutzung stellen in der Verordnung ein Problem dar. Sondern auch Ausläufflächen könnten in der Landwirtschaftszone nicht mehr erstellt werden. «Dies schränkt auf Betrieben, die nicht die Gewerbegrenze erreichen, erheblich die Möglichkeit ein, das Wohlbefinden der gehaltenen Pferde sicherzustellen.» Tatsächlich wäre eine länger dauernde Haltung im Freien – wie dies bei Jungpferden, Zuchtstuten oder Gnadenbrot-Tieren empfohlen wird – ein Ding der Unmöglichkeit. Die neue

rechtliche Situation wird unweigerlich zu Konflikten mit dem Tierschutz führen. Denn die maximal zugestanden Ausläufflächen liegen bis zu sechs Mal tiefer als die Empfehlungen in der Tierschutzverordnung. «Man kann die Abmessungen von Aussenanlagen nicht von der Anzahl Pferde abhängig machen. Dies gilt sowohl für Ausläufe wie auch für Reitplätze.»

Ganz im Allgemeinen sei es äusserst fraglich, wieso den zuständigen Behörden der einzelnen Kantone kein Handlungsspielraum mehr zusteht. «Es muss die Möglichkeit bestehen, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.»

### Landwirtschaftliche Strukturpolitik?

«Hier wird in der Tat versucht, die gewollte Lockerung der Pferdehaltung in eine massive Verschärfung umzukehren.» Es sei befremdend, wie mit diesem Verordnungsentwurf versucht werde, über die Raumplanung landwirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben – obschon das in keiner Weise die Absicht des Gesetzgebers war. «Wenn diese Strukturpolitik nötig ist, soll sie auf agrarpolitischer Ebene betrieben werden.» Denn bei den Verfassern des Verordnungstextes – Verwaltungs-

angestellte des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE – handelt es sich keineswegs um Unwissende. Wird bei diesen offensichtlichen Pferde-Gegnern vergessen, welchen Stellenwert die edlen Vierbeiner in der Schweizer Volkswirtschaft einnehmen? Fakt ist, dass das Pferd einen nicht unbeachtlichen Betrag zum Bruttosozialprodukt der Schweiz beiträgt – rund eine Milliarde Franken. Ausserdem werden heute fast 85 Prozent der Equiden innerhalb der Landwirtschaftszone gehalten und bieten Landwirten interessante Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Ausweitung ihres Betriebs. So zum Beispiel der Klassiker Pferdepension, aber auch Reittourismus oder die Zucht.

### Geballte Ladung in Richtung ARE

Grunder handelte mit seiner Eingabe im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung im Sinne der gesamten Schweizer Pferdedewelt. Auch die Regionalverbände OKV und ZKV, die Vereinigung Pferd und andere Organisationen wie der Schweizer Tierschutz oder der Bauernverband wurden aktiv. Es gilt, beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) möglichst viele Eingaben einzureichen und somit Druck auszuüben, um eine Neugestaltung der Verordnung zu erreichen.



**Müssen Pferde in die Industrie- und Gewerbezone umziehen?**

## Helpen auch Sie mit: Eine Vorlage steht bereit

Es gilt bis Ende der Anhörung (30. November 2013) zu reagieren. Ziel ist es, dass möglichst viele Eingaben beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE eingehen. Auf der Internetseite der «PferdeWoche» finden Sie eine Vorlage für Ihre Eingabe. Sie wurde durch Nationalrat Hans Grunder ausgearbeitet. Sie können den Text individuell anpassen. Um die Eingaben der «PferdeWoche»-Leserschaft als geballte Ladung koordiniert einzureichen und so eher ein Durchdringen zu erreichen, senden Sie Ihre Eingabe zu Händen der Redaktion der «PferdeWoche». Die «PferdeWoche» wird alle Eingaben sammeln und als Gesamtpaket an das Bundesamt für Raumentwicklung ARE weiterleiten.

### Anleitung

- Gehen Sie auf die Internetseite [www.pferdewoche.ch/aktuelle-themen/raumplanung](http://www.pferdewoche.ch/aktuelle-themen/raumplanung)

- Klicken Sie das Dokument «Eingabe Verordnung RPG Pferde» zum Download an.
- Sie können den Text nach Ihren eigenen Anliegen anpassen. Informationen dazu finden Sie in den Dokumenten «Erläuternder Bericht», «Verordnungstext» sowie «Vortrag Infoabend Bern».
- Ergänzen Sie das Dokument mit Ihrer vollständigen Absenderadresse (rot markiert).
- Drucken Sie Ihre Eingabe aus.
- Notieren Sie am Ende der Eingabe – an der dafür vorgesehenen Stelle – den Ort, das Datum und Ihre Unterschrift.
- Schicken Sie Ihre Eingabe bis zum 27. November 2013 per A-Post an folgende Adresse:

**Redaktion «PferdeWoche»  
Brunnenstrasse 7  
Postfach 732  
8604 Volketswil**

Eine Vorlage für eine Eingabe mit konkreten, in enger Zusammenarbeit mit Hans Grunder ausgearbeiteten Anträgen steht allen Interessierten zum Download auf der Internetseite der «PferdeWoche» zur Verfügung. Der Text kann individuell angepasst werden. Die wichtigsten Informationen dazu (die Raumplanungsverordnung, der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf sowie die im Rahmen eines Infoabends präsentierte Dokumentation des Nationalgestüts) können heruntergeladen werden. Das Schreiben kann von Einzelpersonen oder von Gruppen, respektive von Vereinen, bis zum 30. November 2013 unterzeichnet und eingekapselt werden. Eine Anleitung dafür finden Sie im Kasten.

### Wie geht es weiter?

Wie eingangs erwähnt arbeitete das eidgenössische Parlament, also National- und Ständerat, das Gesetz aus. Dazu erstellte der Bundesrat eine Verordnung. Sie

ist als Anleitung zur Umsetzung des Gesetzes zu verstehen. Die Verwaltung – hier das Bundesamt für Raumentwicklung – hätte die Aufgabe, den Willen des Gesetzes in einer Verordnung für die Anwendung auszuformulieren. Im vorliegenden Fall wurde das schlicht nicht gemacht. Eine Verordnung kann rein rechtlich nur der Bundesrat ändern. Ist die Vernehmlassung bis zum 30. November also eine reine Alibiübung? «Nein. Wenn genügend Einwände im gleichen Sinne eingehen, muss das ARE zwangsläufig nochmals über die Bücher.» Alle Eingaben müssen ausgewertet werden. Danach wird der definitive Verordnungstext geschrieben. Die UREK (nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie) hat vom ARE verlangt, die überarbeitete Verordnung nach den Vernehmlassungseingaben der UREK im Januar 2014 noch einmal vorzulegen – bevor der Bundesrat schliesslich definitiv entscheidet.